

RS Vwgh 1992/11/17 92/08/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/16 89/08/0141 5

Stammrechtssatz

Aus dem Regelungszusammenhang des § 7 sowie § 9 bis § 12 AIVG ist abzuleiten, daß nur Beschäftigungen für jene Zeiträume einer Vermittlung zugänglich sind, in denen der Anspruchswerber arbeitslos ist. Hat er jedoch wieder eine Beschäftigung gefunden, die ab einem bestimmten Tag anzutreten sein wird, und ist hierüber zwischen ihm und dem künftigen Dienstgeber ein Arbeitsvertrag zustande gekommen, dann entbehrt eine ihm vermittelte Beschäftigung, für die der vermittelte, die Arbeitskraft nachfragende Betrieb eine nicht nur auf die restliche Dauer der Arbeitslosigkeit beschränkte, sondern darüber hinausgreifende Dauer zur Bedingung der Aufnahme macht, voraussetzungsgemäß der Zuweisungstauglichkeit (Hinweis E 4.12.1981, 2059/79, VwSlg 10608 A/1981).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080101.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>